

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 191. Sitzung am 16. November 2009 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu § 20 Abs. 7:**

Nach § 20 Abs. 7 des Entwurfes sind die Arbeitsinspektorate im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank zu nehmen.

Die Befugnis der Arbeitsinspektorate zur Einsichtnahme in Daten der vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank soll nach den Erläuterungen zu § 20 Abs. 7 des Entwurfs dem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der in § 7b Abs. 3 Z 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) vorgesehene Meldung bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entgegenwirken.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders

schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die in § 20 Abs. 7 lit. d des Entwurfs verwendete Formulierung („Daten der beauftragten Person“) erscheint als zu unbestimmt und sollte diesbezüglich konkretisiert werden.

Grundlegend sollte auch in § 20 Abs. 7 des Entwurfs festgelegt werden, nach welchen Suchkriterien das Arbeitsinspektorat die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank durchsuchen kann und wie vermieden werden kann, dass das Arbeitsinspektorat Einsicht in Daten bekommt, die nicht im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen. Es sollte zudem bei den Daten der beauftragten Person nur nach dem Namen und weiters nur zu Betrieben im Aufsichtsbezirk abgefragt werden können.

#### **Zu § 21 Abs. 1a:**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass eine Verwendung der in § 21 Abs. 1a des Entwurfes angeführten Datenarten im Sinne des datenschutzrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann zulässig ist, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Verwendung der Daten vorliegt. Aus dem Wortlaut des § 21 Abs. 1a geht jedoch nicht hervor, zu welchem Zweck die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, den Arbeitsinspektoraten die in lit. a und b leg. cit. angeführten Daten über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist in § 21 Abs. 1a nicht geregelt, nach welchen Kriterien in der in den Erläuterungen genannten EDV-Applikation gesucht werden kann. § 21 Abs. 1a sollte diesbezüglich präzisiert und eingeschränkt werden.

18. November 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**